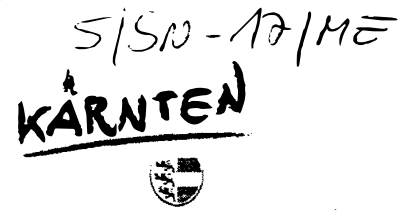


AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tierseuchengesetz und das Tierarzneimittel-
kontrollgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Datum:	23. April 2003
Zahl:	-2V-BG-2501/2-2003

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	05 0 536 - 30205
Fax:	05 0 536 - 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Radetzkystraße 2
1030 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 20. März 2003, GZ 30.517/11-VII/12/03, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz und das Tierarzneimittelkontrollgesetz geändert werden, darf Folgendes mitgeteilt werden:

Bei der geplanten Änderung des § 2a Abs. 1 Tierseuchengesetz ist zu berücksichtigen, dass die Motivation der freiberuflich tätigen Tierärzte zur Teilnahme an den geplanten jährlichen Schulungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung als gering einzuschätzen ist, da eine Teilnahme mit Einkommensausfällen in der tierärztlichen Praxis verbunden ist. Ergänzend darf angemerkt werden, dass in den letzten zehn Jahren kein freiberuflicher Tierarzt zum Seuchentierarzt bestellt wurde.

Um die Bereitschaft der praktischen Tierärzte zur Mitwirkung bei den geplanten Tierseuchenschulungen zu erhöhen, gibt es aus der Sicht des Landes Kärnten zwei Möglichkeiten:

1. Die Teilnahme an den Schulungen könnte sowohl für die Bestellung zum Seuchentierarzt (wie geplant) als auch für die Durchführung von amtlich angeordneten Schutzimpfungen als Voraussetzung herangezogen werden. Dem Gesetzesentwurf dem § 2a Abs. 1 angeführter Satz sollte sich daher auch auf Tätigkeiten gemäß § 2a Abs. 3 Tierseuchengesetz (amtlich angeordnete Schutzimpfungen) beziehen. Auch die Teilnahme an den Schulungen als Voraussetzung für Beauftragungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, dem Bangseuchengesetz, dem Rinderleukosegesetz und dem IBR/IPV Gesetz wäre notwendig.

2. Eine Abgeltung der entstandenen Einkommensausfälle in Form eines Spesenersatzes (Fahrtkosten und Stundengebühren) würde die Teilnahmebereitschaft der freiberuflich tätigen Tierärzte ebenfalls positiv beeinflussen. Dazu wäre eine Definition des Mindestumfangens, insbesondere hinsichtlich der Schulungsdauer dieser Seuchenbekämpfungsschulungen von Seiten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen äußerst hilfreich. Bei einer angenommenen Schulungsdauer von acht Stunden, einer durchschnittlichen Fahrtstrecke pro Teilnehmer von 100 km und der Teilnahme aller 90 im Großtierbereich in Kärnten praktizierenden Tierärzte würde jährlich rund € 43.600 als Spesenersatz anfallen. Die Berechnungsgrundlage bilden der in der Steiermark bei der Fleischuntersuchung vorgesehene Stundentarif von € 58,40 und das amtliche Kilometergeld. Die Kosten dafür müsste der Bund übernehmen.

Der Kostenschätzung in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes mit den finanziellen Auswirkungen für die Bundesländer kann zugestimmt werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die arbeitsintensive Organisation und Abwicklung der jährlichen Tierseuchenschulungen mit dem jetzigen Personalstand der Veterinärverwaltung kaum zu bewältigen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Novak

FdRdA

